

BGer 1P.73/2002 vom 2. April 2002

Bundesgericht, 2002-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.73_2002

FR: TF 1P.73/2002 du 2 avril 2002

IT: TF 1P.73/2002 del 2 aprile 2002

Regeste

Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Formell wurde die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 12. Februar 2002 erhoben, mit der die Obduktion der Leichnamen der Verstorbenen A.X._____ und B.X._____ angeordnet wurde. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft über den Rekurs von Rechtsanwalt Minelli gegen diese Verfügung noch nicht entschieden, weshalb es diesbezüglich an einem letztinstanzlichen kantonalen Entscheid fehlt (Art. 86 Abs. 1 OG).

E. 2

Als Anfechtungsobjekt kommt somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur der Rekurszwischenentscheid vom 13. Februar 2002 in Betracht, mit dem die Gewährung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses verweigert wurde.

E. 2.1

Allerdings besteht an der Aufhebung dieses Zwischenentscheids kein aktuelles praktische Interesse mehr, nachdem die Obduktion der beiden Leichname bereits am 13. Februar 2002 durchgeführt worden ist.

E. 2.2

Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses, wenn sich die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 126 I 250 E. 1b S. 252 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Möglichkeit, noch in der Hauptsache, d.h. gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die Obduktionsverfügung, an das Bundesgericht zu gelangen und in diesem Verfahren die Zulässigkeit untersuchungsrichterlich angeordneter Obduktionen bei Suiziden mit Freitodbegleitung sowie Form und Begründung derartiger Verfügungen verfassungsgerichtlich prüfen zu lassen. Es ist allerdings nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung zweifelhaft, ob Rechtsanwalt Minelli namens der Verstorbenen staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid erheben kann: Gemäss Art. 31 Abs. 1 ZGB erlischt die Rechts- und Parteifähigkeit mit dem Tod; dies schliesst nach der bundesgerichtlichen Praxis Klagen oder Beschwerden im Namen des Verstorbenen aus (vgl. hierzu BGE 101 II 177 E. 5a S. 191; 104 II 225 E. 5b S. 235 f. ; 127 I 115 E. 6a S. 122 f. mit Hinweisen; Esther Knellwolf, Postmortaler Persönlichkeitsschutz - Andenkensschutz

der Hinterbliebenen; Diss. Zürich 1990, insbes. S. 80 f.; a.A. Walter Ott/Thomas Grieder, Plädoyer für den postmortalen Persönlichkeitsschutz, AJP 2001 S. 627 ff.). Zumindest die nächsten Angehörigen der Verstorbenen haben jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der Obduktion nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen (BGE 127 I 115).

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist am Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses festzuhalten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind Rechtsanwalt Minelli die Gerichtskosten aufzuerlegen. Mit dieser Entscheidung wird die einstweilige Verfügung, wonach vorläufig alle Vollziehungsvorkehrungen zu unterbleiben haben, gegenstandslos, weshalb sie nicht gesondert aufgehoben werden muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.